



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Daniel Günther (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Teilmassenänderung infolge des Wegfalls der KdU-Umlage sowie infolge der Umstellung auf die Ist-Steuerereinnahmen bei der Reform des kommunalen Finanzausgleichs

1. Ist es zutreffend, dass das NIW-Gutachten bei seinem Vorschlag zur Aufteilung der Teilmassen (Tabellen 5-4 und 5-5) bereits die Erhöhung des Kreisumlageaufkommens aufgrund der Verschiebung des Aufteilungsverhältnisses der Schlüsselzuweisungen zugunsten der Gemeindeebene berücksichtigt hat?

Antwort:

Bei der Aufteilung der Teilschlüsselmassen wurden Änderungen bei der Kreisumlage nicht berücksichtigt.

Siehe im Übrigen die Antworten zu 6. und 8.

2. Geht die Landesregierung davon aus, dass sich das Aufkommen an Kreisumlage im kreisangehörigen Raum reduziert, wenn die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden sinken?

Antwort:

Bei einer isolierten Betrachtung ja. Mit dem Gesetzentwurf, den das Kabinett am 24. September 2013 in erster Beratung zustimmend zur Kenntnis genommen hat, wurde eine Gesamtschau aller Reform-Auswirkungen auf sämtliche Gemeinden und Kreise vorgelegt (Anlage 2 des Gesetzentwurfs). Auch für die im November 2013 vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs hat das Innenministerium diese Gesamtschau in einer Neuberechnung vorgelegt.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, in welchem Umfang von den kreisangehörigen Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 KdU-Umlage an die Kreise gezahlt wurde?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe?
 - b. Wenn nein: In welchem Umfang hätte sich das Aufkommen an Kreisumlage im kreisangehörigen Raum im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 und unter Zugrundelegung des auch im NIW-Gutachten verwendeten durchschnittlichen Kreisumlagesatzes im kreisangehörigen Raum von 35,58 % reduziert, wenn die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden in diesem Zeitraum um einen Betrag in Höhe von 40,2 Millionen Euro pro Jahr niedriger gewesen wären?

Antwort:

Ausweislich des NIW-Gutachtens (Seite 65) betrug das Aufkommen aus der KdU-Umlage im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 rd. 40,2 Mio. Euro. Zu der in einem Zwei-Ebenen-Modell methodisch notwendigen Berechnung für kreisfreie Städte siehe im Einzelnen ebenfalls dort.

4. Wie ist es aus Sicht der Landesregierung zu erklären, dass das NIW-Gutachten in der Tabelle 6-2 (S. 63) bei einer Simulationsrechnung „Auswirkungen der Abschaffung der KdU-Umlage auf die Massenaufteilung“ im Vergleich zu der in Tabelle 5-4 vorgeschlagenen „Aufteilung der Teilmassen im Zwei-Ebenen-Modell“ trotz einer Verringerung der Teilmasse für Gemeindeaufgaben um rund 64 Millionen Euro von einem unveränderten Ist-Aufkommen an Kreisumlage im kreisangehörigen Raum in Höhe von 661.924.560 Euro ausgeht?

Antwort:

Die Gutachter ziehen für die Bemessung der Teilmassen das tatsächliche Aufkommen aus der Kreisumlage im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 heran. Hierfür greifen sie auf Berechnungen des Innenministeriums zurück.

5. Hat die Landesregierung die Vorschläge des NIW-Gutachtens hinsichtlich des Aufteilungsverhältnisses der Teilmassen im Falle einer Abschaffung der KdU-Umlage unverändert übernommen?

Antwort:

Ja. Zusätzlich berücksichtigt wurden die Neuberechnung des Aufteilungsverhältnisses der Teilmassen im November 2013 und die Überführung der Zuweisungen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Höhe von 51 Mio. Euro in die Teilschlüsselmasse für Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte.

6. Gemäß der am 21.11.2013 verkündeten Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen reduziert sich die Teilmasse für Gemeindeaufgaben gegenüber dem NIW-Gutachten und dem darauf basierenden Gesetzentwurf in erheblichem Maße. In welchem Umfang hätte sich auf der Grundlage dieser Neuberechnung das Aufkommen an Kreisumlage im kreisangehörigen Raum im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 und unter Zugrundelegung des auch im NIW-Gutachten verwendeten durchschnittlichen Kreisumlagesatzes im kreisangehörigen Raum von 35,58 % reduziert?

Antwort:

Die Frage unterstellt einen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichenden kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2009 bis 2011. Derartige statistische Auswertungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nicht das Kreisumlagevolumen, sondern das gesamte Umlagevolumen (Kreisumlage, zusätzliche Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage) maßgebend ist. Sinken die Gemeindeschlüsselzuweisungen, reduziert sich zwar die Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage. Die Bemessungsgrundlage für die zusätzliche Kreisumlage und

die Finanzausgleichsumlage (Gesetzentwurf: nur Finanzausgleichsumlage) steigt jedoch. Beide Effekte müssen berücksichtigt werden.

7. Wie ist es aus Sicht der Landesregierung zu erklären, dass das NIW in der „Ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme“ von November 2013 auf S. 8 in der „Tabelle 1: Aufteilung der Teilmassen auf Basis des Durchschnitts der Jahre 2009-2011“ trotz unterschiedlicher Höhe der Teilmasse für Gemeindeaufgaben (Variante 1: 416.704.279 Euro; Variante 2: 339.121.985 Euro; Variante 3: 314.079.089 Euro) in allen Varianten von einem gleich bleibenden Aufkommen an Kreisumlage im kreisangehörigen Raum, und zwar jeweils in Höhe von 661.924.560 Euro, ausgeht?

Antwort:

Siehe Antwort zu 4.

8. Ist es zutreffend, dass vor Festsetzung des Aufteilungsverhältnisses der Schlüsselmasse auf Basis der Gewichte der Teilmassen eine Veränderung des Aufkommens an Kreisumlage im kreisangehörigen Raum sowohl bei der Bildung der Teilmasse für gemeindliche Aufgaben als auch bei der Bildung der Teilmasse für Kreisaufgaben hätte berücksichtigt werden müssen?

Antwort:

Nein. Maßgebend ist das Umlagevolumen (s. Antwort zu 6.). Das Umlagevolumen ändert sich durch die Reform kaum (Basis: Vergleichssimulation für das Finanzausgleichsjahr 2013). Es sinkt lediglich um 1,3 Prozent. Diese Wechselwirkungen haben bei der Teilmassenbildung mithin keine wesentlichen Auswirkungen. Unbeschadet dessen wird die Landesregierung über die Auswertung dieses und sämtlicher weiterer in den Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände angesprochenen Punkte und den Umgang damit eine Entscheidung treffen, die vorbehalten bleibt.